

Vereins-Jugend-Ordnung des Düsseldorfer Sport-Clubs 1899 e.V. (VJO)

1. Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlicher des Düsseldorfer Sport-Clubs 1899 e.V. Mitglied ist, wer am 31. Dezember des laufenden Jahres das 12. Lebensjahr vollendet hat, bis zur Volljährigkeit (derzeit ab Alter 18 Jahre). Dazu kommen die in den Jugendvorstand gewählten erwachsenen Mitglieder.

2. Aufgaben

Die Vereinsjugend verwirklicht die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins. Auch sie sieht die Förderung des Sports als ihre Hauptaufgabe an.

Daneben bemüht sie sich um jugendgemäß gestaltete Freizeit und will durch internationale Begegnungen zum gegenseitigen Verstehen der Nationen beitragen.

3. Führung und Verwaltung, Mittelverwendung

Im Rahmen der Satzung des Vereins führt und verwaltet sich die Vereinsjugend selbst.

Die dem Verein für die Jugendarbeit zufließenden Mittel sollen ausschließlich verwendet werden für die körperliche, geistige und kulturelle Betreuung (z.B. qualifizierte Übungsleiter/innen, Sportwettkämpfe, Sportlehrgänge, Trainingslager, Schulungsveranstaltungen, Jugendfeiern).

4. Organe

Organe der Vereinsjugend des Vereins sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung,
- b) der Vereinsjugendausschuss.
- c) die Abteilungsjugendausschüsse (sofern vorhanden; siehe § 9 VJO)

5. Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt jährlich jeweils spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind

- a) Neu-/Wiederwahl des/der Vereinsjugendleiters/in (siehe § 7a VJO) und Entlastung
- b) Neu-/Wiederwahl der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses (beachte § 7b und § 9 VJO) und Entlastung
- c) Bericht des Vereinsjugendausschusses,
- d) Festlegung der Richtlinien der Vereinsjugendarbeit,
- e) Planung der Jugendarbeit für das kommende Jahr,
- f) Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung des Vereins.

7. Vereinsjugendausschuss (VJA)

Den Vereinsjugendausschuss bilden:

- a) der/die Vereinsjugendleiter/in
- b) Vertreter der Vereinsjugend (maximal 2 je Abteilung).

Der Vereinsjugendausschuss erledigt alle notwendigen Arbeiten in den für die Jugend anfallenden laufenden Angelegenheiten. Für besondere Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.

8. Vereinsjugendleiter/in

Der/die Vereinsjugendleiter/in wird von der Vereinsjugendversammlung für eine Zeit von zwei Jahren gewählt und vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins (siehe § 13 der Satzung). Der/die Vereinsjugendleiter/in muss voll geschäftsfähig sein.

Der/die Vereinsjugendleiter/in wird der Mitgliederversammlung des Vereins vorgestellt.

Für den Fall, dass kein/e Vereinsjugendleiter/in zur Verfügung steht, werden die Aufgaben bis zur Wahl eines/einer Vereinsjugendleiter/in durch die Jugendversammlung vom geschäftsführenden Vorstand (§ 26 des BGB) des Vereins wahrgenommen.

9. Abteilungsjugendausschüsse

Die Abteilungen können analog zum VJA Abteilungsjugendausschüsse bilden.

Diese entsenden dann Abteilungsvertreter in den Vereinsjugendausschuss.

10. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen dieser Vereinsjugendordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Vereinsjugendversammlung.

11. Inkrafttreten

Die Vereins-Jugend-Ordnung - und etwaige spätere Änderungen dazu - treten erst mit der Genehmigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.

Diese Vereins-Jugend-Ordnung wurde in der Vorstandssitzung am 15. Januar 2019 beschlossen und ist zusammen mit der neuen Satzung am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten.